

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.09.2017	Vorberatung
Kreistag	28.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.09.2017: Neu-/Umbesetzungen in Ausschüssen
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzungen in folgenden Ausschüssen zu beschließen:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Jerald Birenfeld wird anstelle des ausgeschiedenen SkB Sebastian Scheit stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss.

Der SkB Sebastian Koch wird anstelle des ausgeschiedenen SkB Martin Wiese stellvertretendes Mitglied im Personalausschuss.

Der SkB Andreas Sauer wird anstelle des SkB Sebastian Koch stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz.

Die SkB Angelina Keuter wird anstelle des verstorbenen SkB Rainer Bernhardt stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Schule und Bildungs koordinierung.

Der SkB Olaf Prinz wird anstelle des ausgeschiedenen SkB Andreas Grünhage stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft.
Der SkB Andreas Netterscheidt wird stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft.

Der SkB Ludwig Neuber wird ordentliches Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration.

Der SkB Sascha Mael wird ordentliches Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 20.09.2017 – vgl. Anhang – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen im Finanzausschuss, Personalausschuss, Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz, Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung, Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft, Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration und Rechnungsprüfungsausschuss.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.09.2017